

- Baden-Württemberg -

von *Angelika von Loeper* und *Andreas Linder*

In Baden-Württemberg gibt es stringente Lagerunterbringung. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist im FLÜAG (Flüchtlingsaufnahmegesetz) geregelt. Dieses schreibt vor, dass Asylsuchende nach ihrem bis zu 3 Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung - Landesaufnahmestelle für Asylsuchende, LASt, Karlsruhe - in Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung Wohnsitz nehmen müssen. Seit 2010 werden Asylsuchende nach der Antragstellung ohne Anhörung relativ rasch in die vorläufige Unterbringung verteilt. Die Anhörung wird oft erst Monate später erst terminiert und die Flüchtlinge müssen dafür aus ihrer Unterkunft anreisen.

Vom FlüAG betroffen sind derzeit über 4.000 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung und über 9.000 mit einer Duldung. In den Lagern der vorläufigen Unterbringung bleiben die Flüchtlinge für die Dauer des Asylverfahrens und die ersten 12 Monate einer Duldung. Danach erfolgt die Verlegung in die so genannte Anschlussunterbringung, die sich aber häufig nicht von der vorläufigen Unterbringung unterscheidet. Zuständig für diese Unterbringung sind die 44 Stadt- und Landkreise im Auftrag des Innenministeriums. In manchen Statistiken wird diese Unterbringungsform als "dezentrale" Unterbringung bezeichnet. Der einzige Unterschied zu den von den Landkreisen verwalteten Gemeinschaftsunterkünften (GU) besteht aber häufig darin, dass die Anschlussunterkünfte (AU) und damit auch die Sozialbetreuung der Flüchtlinge in die Verantwortung der Kommunen übergehen. Dezentrale Unterbringung in diesem Sinn bedeutet in Baden-Württemberg also nicht Umzug in eine Wohnung, sondern in der Regel weiterhin Lagerunterbringung, wobei es in den Kommunen bessere und schlechtere Modelle gibt. Nicht selten aber findet lediglich ein Etagen- oder Gebäudewechsel auf demselben Lagergelände wie die vorläufige Unterbringung statt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in der Karlsruher LASt ankommen, werden von MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes der Stadt Karlsruhe in Augenschein genommen. Werden sie als minderjährig eingestuft, dann kommen sie in die Aufnahmestelle für unbegleitete minderjährige Migranten AJUMI bzw. in das städtische Karlsruher Jugendheim und erhalten einen Vormund. Dort verbleiben sie nur wenige Wochen und werden dann über das Jugendamt des Transferortes in einer Jugendeinrichtung untergebracht.

Im Rahmen der "vorläufigen Unterbringung" begrenzt das FlüAG den Wohnraum pro Person auf maximal 4,5 qm. Auch daran hat Baden-Württemberg trotz jahrelang rückläufiger Zugangszahlen nichts geändert. Stattdessen wurden zahlreiche GU geschlossen oder einzelne Stockwerke zeitweise nicht belegt.

Wer nach 12 Monaten Arbeitsverbot eine Arbeit findet, muss für den Platz im Lager ca. 158 Euro bezahlen. Die Landkreise werden vom Land für die Vorhaltung der Unterkünfte, Sozialbetreuung und Gesundheitskosten jeweils pauschal bezahlt. Die vom Land zur Verfügung gestellte Betreuungspauschale soll in der Beratung von Flüchtlingen auf deren Rückkehr ins Heimatland hinwirken. So steht es auch in der letzten Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes von 2004. Ferner schreibt das Land in der vorläufigen Unterbringung die Ausgabe von Sachleistungen nach dem AsylbLG in der vorläufigen Unterbringung vor. Dementsprechend erhalten die Flüchtlinge in den Unterkünften vor allem Lebensmittelpakete, aber in einzelnen Landkreisen auch Magazinverpflegung oder Gutscheine.

gemeinsam
FÜR DIE RECHTE VON FLÜCHTLINGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

KAMPAGNE 2011 • www.fluechtlingsrat-bw.de/gemeinsam